GEMEINDE ZELL
unter Aichelberg

Gebührenordnung über die Benutzung der Gemeindehalle und des Gymnastikraums der Gemeinde Zell u. A.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. V. mit § 5 der Satzung über die Benutzung der Gemeindehalle (im nachfolgenden Sporthalle oder Halle genannt) und des Gymnastikraums der Gemeinde Zell u. A. - Benutzungsordnung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Zell u. A. am 29.01.2026 folgende Gebührenordnung als Satzung neu beschlossen:

§ 1 Regelmäßiger Übungsbetrieb in der Halle

(1) Für den aus dem Belegungsplan errechneten Übungsbetrieb der Sporthalle werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Örtliche Vereine und Organisationen

1.1 Sporthalle -1/3-Halle	5,00 €/Stunde, netto (5,95 €/Stunde, brutto)
1.2 Sporthalle -2/3-Halle	10,00 €/Stunde, netto (11,90 €/Stunde, brutto)
1.3 Gesamtsporthalle	15,00 €/Stunde, netto (17,85 €/Stunde, netto)

2. Auswärtige Vereine und Organisationen

2.1 Sporthalle -1/3-Halle	8,00 €/Stunde, netto (9,52 €/Stunde, brutto)
2.2 Sporthalle -2/3-Halle	16,00 €/Stunde, netto (19,04 €/Stunde, brutto)
2.3 Gesamtsporthalle	24,00 €/Stunde, netto (28,56 €/Stunde, brutto)

(2) Für die Benutzung gemäß Abs. 1 Ziff. 1.1 - 2.3 können die Benutzungsgebühren auf Grundlage des Belegungsplanes festgesetzt werden.

§ 2 Sportliche Veranstaltungen in der Halle

(1) Für sportliche Veranstaltungen (reine Veranstaltungszeiten) werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1. Örtliche Vereine und Organisationen - Dauer bis 5 Stunden

1.1 Sporthalle -1/3-Halle	50,00 €, netto (59,50 €, brutto)
1.2 Sporthalle -2/3-Halle	100,00 €, netto (119,00 €, brutto)
1.3 Gesamtsporthalle	150,00 €, netto (178,50 €, brutto)

2. Örtliche Vereine und Organisationen - Dauer über 5 Stunden

2.1 Sporthalle -1/3-Halle	80,00 €, netto (95,20 €, brutto)
2.2 Sporthalle -2/3-Halle	160,00 €, netto (190,40 €, brutto)
2.3 Gesamtsporthalle	240,00 €, netto (285,60 €, brutto)

3. Auf- und Abbau

Für den Auf- und Abbau werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt, wobei jeweils mindestens eine Stunde in Rechnung gestellt wird

3.1 Sporthalle -1/3-Halle	5,00 €/Stunde, netto (5,95 €/Stunde, brutto)
3.2 Sporthalle -2/3-Halle	10,00 €/Stunde, netto (11,90 €/Stunde, brutto)
3.3 Gesamtsporthalle	15,00 €/Stunde, netto (17,85 €/Stunde, brutto)

(2) Bei auswärtigen Vereinen und Organisationen wird ein Zuschlag von 60% zu den Ziffern 1.1 – 3.3 erhoben

(3) Eine Bewirtschaftung in der Halle selbst ist bei Sportveranstaltungen nicht zulässig.

(4) Werden neben Sportveranstaltungen Clubraum, Foyer, Küche, Theke und Kühleinrichtung zum Zwecke der Bewirtschaftung in Anspruch genommen, sind die Gebühren gemäß §§ 5 und 6 zusätzlich zu entrichten.

§ 3 Sonstige Veranstaltungen in der Halle

Für sonstige Veranstaltungen werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Kleine Veranstaltungen - Dauer bis 5 Stunden

1.1. für die ganze Hallenfläche pro Veranstaltung	250,00 €, netto (297,50 €, brutto)
1.2. für zwei Drittel der Hallenfläche pro Veranstaltung	175,00 €, netto (208,25 €, brutto)
1.3 für ein Drittel der Hallenfläche pro Veranstaltung	100,00 €, netto (119,00 €, brutto)

2. Große Veranstaltungen - Dauer über 5 Stunden

2.1. für die ganze Hallenfläche pro Veranstaltung	500,00 €, netto (595,00 €, brutto)
2.2. für zwei Drittel der Hallenfläche pro Veranstaltung	350,00 €, netto (416,50 €, brutto)
2.3. für ein Drittel der Hallenfläche pro Veranstaltung	200,00 €, netto (238,00 €, brutto)

3. Auf- und Abbau - Für den Auf- und Abbau werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt, wobei jeweils mindestens eine Stunde in Rechnung gestellt wird

3.1 Sporthalle -1/3-Halle	10,00 €/Stunde, netto (11,90 €/Stunde, brutto)
3.2 Sporthalle -2/3-Halle	20,00 €/Stunde, netto (23,80 €/Stunde, brutto)
3.3 Gesamtsporthalle	30,00 €/Stunde, netto (35,70 €/Stunde, brutto)

4. Aufbau- und Abbautage werden wie folgt gesondert berechnet:

4.1 bis 4 Stunden pro Tag	100,00 €/Tag, netto (119,00 €/Tag, brutto)
4.2 über 4 Stunden pro Tag zu der Gesamtgebühr	250,00 €/Tag, netto (297,50 €/Tag, brutto)

§ 4 Regelmäßiger Übungsbetrieb im Gymnastikraum

(1) Für den aus dem Belegungsplan errechneten Übungsbetrieb des Gymnastikraums werden folgende Gebühren festgesetzt:

1.1 Örtliche Vereine und Organisationen	3,50 €/Stunde, netto (4,17 €/Stunde, brutto)
1.2 Auswärtige Vereine und Organisationen	6,00 €/Stunde, netto (7,14 €/Stunde, brutto)

(2) Für die Benutzung gemäß Abs. 1 Ziff. 1.1 und 1.2 können die Benutzungsgebühren auf Grundlage des Belegungsplanes festgesetzt werden.

§ 5 Benutzung von Foyer und Clubraum

Foyer und Clubraum werden, mit Ausnahme des regelmäßigen Übungsbetriebs nur zusammen vermietet. Für die Vermietung von Clubraum und Foyer werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

1.1	Regelmäßiger Übungsbetrieb - Örtliche Vereine und Organisationen	1,50 €/Stunde, netto (1,79 €/Stunde, brutto)
1.2	Regelmäßiger Übungsbetrieb - Auswärtige Vereine u. Organisationen	2,50 €/Stunde, netto (2,98 €/Stunde, brutto)
1.3	Kleine Veranstaltungen - Dauer bis 5 Stunden	75,00 €, netto (89,25 €, brutto)
1.4	Große Veranstaltungen - Dauer über 5 Stunden	150,00 €, netto (178,50 €, brutto)

§ 6 Benutzung von Küche, Theke und Kühleinrichtung

(1) Für die Benutzung von Küche, Theke und Kühleinrichtung werden folgende Benutzungsgebühren in Rechnung gestellt:

1. Benutzung von Küche und Theke

1.1 bei 2/3 Halle und Gesamtsporthalle	80,00 €/Tag, netto (95,20 €/Tag, brutto)
1.2 bei Foyer und Clubraum und bei 1/3 Halle	40,00 €/Tag, netto (47,60 €/Tag, brutto)

2. Benutzung der Kühleinrichtung

2.1 bei 2/3 Halle und Gesamtsporthalle	50,00 €/Tag, netto (59,50 €/Std, brutto)
2.2 bei Foyer und Clubraum und bei 1/3 Halle	25,00 €/Tag, netto (29,75 €/Tag, brutto)

(2) Beschädigte oder fehlende Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (Mobiliar, Gläser, Geschirr, Besteck, u. ä.) sind vom jeweiligen Veranstalter der Gemeinde Zell u. A. zu entschädigen.

(3) Für die Benutzung von Tischen, Stühlen und beweglicher Bühneneinrichtung werden keine Gebühren erhoben, wenn Auf- und Abstuhlen bzw. Auf- und Abbau vom Veranstalter selbst erfolgt. Erfolgt das Auf- und Abstuhlen bzw. der Auf- und Abbau durch die Gemeinde, werden die entstehenden Kosten nach Zeitaufwand gesondert in Rechnung gestellt. Zum Ansatz kommen: **60,00 € je Arbeitskraft / je angefangener Stunde (netto) bzw. 71,40 € je Arbeitskraft / je angefangener Stunde (brutto)**

(4) Sofern Kosten für Feuerwache, Sanitäts- und Ordnungsdienst oder sonstigen Sicherheitsdienst anfallen, sind diese besonders zu entrichten.

§ 7 Verleihung von Gegenständen

Für die Verleihung von Gegenständen werden folgende Gebühren festgesetzt:

1.1 Bühne	200,00 €, netto (238,00 €/, brutto)
1.2 Tisch	3,00 €/Tisch, netto (3,57 €/Tisch, brutto)
1.3 Stuhl	1,00 €/Stuhl, netto (1,19 €/Stuhl, brutto)

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

(1) Bei bestätigter und nicht in Anspruch genommener Reservierung wird eine Stornogebühr in Höhe von 25,– €, netto bzw. 29,75 €, brutto erhoben.

(2) Wenn nicht mindestens eine Woche vor der Veranstaltung abgesagt wird, fällt eine Stornogebühr in Höhe 50% der Benutzungsgebühr an.

(3) Für jeden eingetragenen Zeller Verein und für jede Zeller Organisationen, die der Kinder- und Jugendarbeit oder der Seniorenarbeit dienen, ist eine „Sonstige Veranstaltung in der Gemeindehalle" gem. § 3 oder eine Benutzung von Clubraum und Foyer gem. § 5, Nr. 1.3 und 1.4 gebührenfrei. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Halle, Foyer und Clubraum erstreckt sich die Gebührenfreiheit auf Halle, Foyer und Clubraum. Der Anspruch ist nicht auf ein folgendes Kalenderjahr übertragbar. Die Gebührenbefreiung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Verwaltung.

(4) Für eine Veranstaltung kann im Einzelfall eine Kaution von bis zu 1.000 € verlangt werden. Eine Überlassung gilt in diesem Fall erst als vereinbart, wenn die Kaution bei der Gemeindekasse Zell u. A. eingegangen ist. Die Kaution wird nach Veranstaltungsende mit geltend zu machenden Ersatzansprüchen verrechnet.

§ 9 Zeitanteilige Abrechnung

Bei Gebührentatbeständen, bei denen eine Abrechnung pro Stunde erfolgt, wird bei zeitanteiliger Nutzung die Gebühr je angefangener Viertelstunde anteilig berechnet, soweit in dieser Gebührenordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 10 Umsatzsteuer

(1) Die in dieser Satzung ausgewiesenen Netto-Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die in dieser Satzung ausgewiesenen Brutto-Gebühren enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

(3) Ändert sich der Umsatzsteuersatz, gelten die Brutto-Gebühren entsprechend angepasst, ohne dass es einer Änderung dieser Satzung bedarf.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller, der tatsächliche Benutzer oder der Veranstalter.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren nach §§ 1 bis 6 und die Kaution nach § 8 Abs. 4 dieser Gebührenordnung entstehen mit der Genehmigung zur Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Gemeinde Zell u. A.

(2) Die Gebühr ist innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft. Die bisherige Gebührenregelung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zell u. A., 29.01.2026

gez.
Christopher Flik
Bürgermeister